

Richtlinie der Stadt Cottbus zur Förderung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (Kita-Finanzierungsrichtlinie) auf der Grundlage der Bedarfsplanung

Stand: 27. November 2008

1. Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1 die Stadt bezuschusst nach

- dieser Richtlinie
- dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) (Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)
- dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder – und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384; ABl.MBJS S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2007 (GVBl. Teil I Nr. 9 S. 110).
- der Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II S. 450; ABl.MBJS S. 357)
- Verordnungen über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993- geändert durch Verordnung vom 22.01.2001 (GVBl. II S.24)

für den Betrieb von Tageseinrichtungen an Träger von Einrichtungen¹ in der Stadt Cottbus (weiter Kindertagesstätten genannt).

1.2 Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden gewährt, wenn die Einrichtung im Bedarfsplan² der Stadt Cottbus ist, der Träger die Anerkennung zur Gemeinnützigkeit hat, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und die Gebührensatzung der Stadt Cottbus anwendet.

1.3 Zuschüsse nach den Absätzen 2.1 a) und 2.6 gelten auch für Einrichtungen, die nicht im Bedarfsplan sind.

1.4 Ziel und Zweck der Förderung ist es, dass die Stadt Cottbus sicherstellt, dass die freien Träger von Kindertagesstätten durch Zuschüsse zu den Betriebskosten in die Lage versetzt werden, die gemäß § 3 KitaG benannten Aufgaben zur Erziehung, Bildung und Betreuung sowie zur Versorgung der Kinder in Kindertagesstätten zu erfüllen.

2. Finanzierung der Leistung

2.1 Grundlage der Finanzierung sind die sich aus den Personal- und Sachkosten nach Anlage 1 ergebenden betriebsnotwendigen Kosten eines Jahres pro Kindertagesstättenplatz. Die Höhe ergibt sich aus dem Kostenblatt, welches Bestandteil dieser Richtlinie ist (Anlage 2). Dort werden die betriebsnotwendigen Kosten pro Platz differenziert nach dem Alter der Kinder, dem Betreuungsumfang und nach zusätzlichen Förderleistungen ausgewiesen. Die betriebsnotwendigen Kosten werden nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

¹ Der Begriff Träger ist i.S. des § 14 Abs. 1 KitaG anzuwenden.

² Bedarfsplan ist Bestandteil der Kita Entwicklungskonzeption

- a) Die pädagogischen Leitungs- und Personalkosten ergeben sich aus der jeweils geltenden Rechtsverordnung zur Personalausstattung nach § 10 KitaG bzw. § 5 KitaPersV, den jeweils geltenden tariflichen Regelungen und den daran orientierten Personalkostendurchschnittssätze, wie sie vom örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Haushaltsplanung der Stadt Cottbus des jeweils bezogenen Finanzierungszeitraums angesetzt werden (Anlage 3). Die Personalkostenpauschale wird jährlich entsprechend der durch die Stadt ermittelten Durchschnittssätze angepasst und nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.
- b) Die betriebsnotwendigen Kosten werden wenigstens alle zwei Jahre auf ihre Angemessenheit/ Wirtschaftlichkeit überprüft. Zur Überprüfung haben die Träger der Kindertagesstätten die tatsächlichen Kosten jährlich bis zum 30.4. des Folgejahres einrichtungskonkret darzustellen.
- c) Eine berufene Arbeitsgruppe, die sich paritätisch aus Vertretern der Spitzenverbände und der Stadt Cottbus zusammensetzt, wird beauftragt, das o.g. Verfahren durchzuführen. Bei Bedarf wird eine Änderung des Kostenblattes vorgenommen.

2.2 Die betriebsnotwendigen Kosten, die dem Träger jährlich durch den Betrieb seiner Kindertagesstätten entstehen, werden durch

- einen pauschalen Zuschuss des örtlichen Trägers der Jugendhilfe pro belegtem Platz,
- durch die Einnahmen aus der Elternbeiträgen in Höhe der **gültigen Kita-Gebührensatzung des örtlichen Trägers** sowie
- aus einem Eigenanteil des freien Trägers aus den zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte

finanziert. Dieser Eigenanteil wird für die gewährten Zuschüsse nicht gegengerechnet.

2.3 Für Hortkinder mit festgestelltem erhöhtem Förderbedarf wird die Personalausstattung nach Absatz 2 a) um 0,03 Vollzeiteinheiten pro Kind erhöht. Das beträgt pro Kind 1.134,18 € jährlich.

2.4 Die freien Träger erhalten auf der Grundlage dieser Richtlinie öffentliche Mittel. Sie tragen dafür Sorge, dass diese Mittel nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung der Kindertagesstätte verwendet werden.

2.5 Vertraglich durch die Stadt Cottbus bis zum 31.12.2008 übernommene Verpflichtungen zur Finanzierung von Altersteilzeit für Personal in Kindertagesstätten der freien Träger gelten bis zum 31.12.2010 fort und berühren die Finanzierung nach dieser Richtlinie nicht. Dieses ist der Stadt Cottbus nachweislich in Rechnung zu stellen.

2.6 Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden

Der freie Träger ist verpflichtet, die von ihm betriebenen Kindertagesstätten vorrangig für die Betreuung von Kindern der Stadt Cottbus zur Verfügung zu stellen. Er gewährleistet, dass Verträge zur Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden nur nach Vorlage der Kostenübernahmeerklärung in voller Höhe, bestehend aus (Pauschalen Anlage 2 zuzüglich der Gebäude- und Medienkosten und abzüglich der durchschnittlichen Einnahmen aus Elternbeiträgen) bestehen. Erfolgt hier die Mitwirkung des freien Trägers nicht korrekt im Sinne dieser Festlegung und kommt es dadurch zum Abschluss eines Betreuungsvertrages ohne Kostenübernahmeerklärung der zuständigen Gemeinde, trägt der freie Träger den ungedeckten Kostenanteil.

3. Berechnung und Beantragung

Grundlage für den Finanzierungsanteil des öffentlichen Trägers ist die Anzahl der in der Kindertagesstätte belegten Plätze. Diese Anzahl wird quartalsweise bemessen nach der Anzahl

der wirksam geschlossenen Betreuungsverträge am Ersten des dem jeweiligen Quartal vorhergehenden Monats (Stichtagsregelung KitaBKNV).

Die freien Träger melden v. g. Belegungszahlen bis zum 15. des Monats an den örtlichen Träger, geschlüsselt nach Alter und Betreuungsumfang, wobei der gesetzliche bzw. durch den örtlichen Träger gesondert festgestellte bedingte Betreuungsbedarf nicht überschritten werden darf.

Der Zuschuss wird auf Grund der zum Stichtag gemeldeten Kinderzahl berechnet. Die Auszahlung erfolgt bis zum 15. des laufenden Monats. Der durchschnittliche Elternbeitrag des Vorjahres, gemittelt über alle Einrichtungen in freier Trägerschaft der Stadt Cottbus, gewichtet je Betreuungsart, wird zu den Pauschalen der Personalkosten (BKB I) ausbezahlt.

Der freie Träger ist verpflichtet bis zum 15. des laufenden Monats, die Höhe der Sollstellung der Elternbeitragsentnahmen zu melden. Die Stadt Cottbus teilt dem freien Träger den codierten Zahlungsgrund für die Einzahlung, die bis zum letzten des Monats zu erfolgen hat, mit.

4. Verwendung

Die ausgereichten Zuschüsse zum Betrieb der Einrichtungen werden von den Trägern zur Finanzierung ihrer in Cottbus betriebenen Einrichtungen verwandt.

Die Planungsansätze der BKB II bis VI des Kostenblattes (Anlage 2) haben keine Bindungswirkung für die Ausgabestruktur der Träger. Die Träger sind berechtigt, aus dem Betrieb der Einrichtung Rücklagen entsprechend der steuerlichen Vorschriften zu bilden. Die Verwendung dieser ist zweckgebunden für den Kindertagesstättenbetrieb.

Eine Rückzahlung von nicht im laufenden Geschäftsjahr (Kalenderjahr) verwendeten Zuschüssen erfolgt nicht.

5. Nachweisführung und Kontrolle

Der freie Träger stellt bei Bedarf ergänzend zum Antrag auf pauschalisierte Standardfinanzierung einen Antrag auf die Erhöhung des Zuschusses für den BKB I. Dieser Antrag ist spätestens bis zum 31.1. des laufenden Jahres für das gesamte Kalenderjahr zu stellen. Dies ist nur möglich, wenn der freie Träger bei sparsamer Betriebsführung und Ausschöpfung aller zumutbarer Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätten nicht in der Lage ist, die nach dem Bedarfsplan erforderliche Kindertagesstätte weiter zu führen.

Der Antrag auf angemessene Erhöhung des Zuschusses für den BKB I setzt voraus, dass eine Offenlegung aller Betriebskosten, aller Einnahmen und Eigenleistungen der Einrichtung erfolgt.

Die Stadt Cottbus ist berechtigt Kontrollen durchzuführen. Die Träger verpflichten sich, dazu die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Kontrolle schließt die Prüfung der rechtmäßigen Erhebung der Elternbeiträge ein.

6. Übergangsregelung

6.1 Im Laufe des Jahres 2009 wird durch die Arbeitsgruppe nach 2.1 b. eine grundsätzliche Regelung zur Einbeziehung der Gebäudekosten (insbesondere Gebäudevorhaltung und Medienversorgung) erarbeitet, die ab dem Haushaltsjahr 2010 gilt.

6.2. Investitionskostenfinanzierung (Baumaßnahmen) einer Kindertagesstätte

Die Durchführung von Investitionsmaßnahmen durch den freien Träger erfolgt nur im begründeten Einzelfall und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Cottbus. Die Finanzierung erfolgt über die Abschreibung auf die getätigte Investition.

6.3 Bestehende Vereinbarungen/Verträge zur Bezuschussung notwendiger Kosten für Gebäudevorhaltung (Miete) und Medienversorgung bleiben unberührt. Die Stadt Cottbus bezuschusst für diese Träger das tatsächliche Nutzungsentgelt bzw. kalkulatorische Miete. Die Höhe des Zuschusses für die Medienkosten ergibt sich aus der tatsächlichen Höhe des Vorjahres.

Betriebsnotwendige Kosten entstehen in nachfolgenden Betriebskostenbereichen:

- I. Personalkosten des aufgrund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals:
 - notwendiges pädagogisches Personal (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld / Gratifikationen / mitarbeiter- bzw. leistungsbezogene Vergütungsbestandteile, Arbeitgeberanteile an Sozialversicherung, zusätzliche Altersvorsorge)
 - Leitungspersonal (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld / Gratifikationen / mitarbeiter- bzw. leistungsbezogene Vergütungsbestandteile, Arbeitgeberanteile an Sozialversicherung, zusätzliche Altersvorsorge)
 - dazu zu entrichtende Beiträge zur Berufsgenossenschaft
 - Honorarkräfte / Praktikanten
- II. Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit
 - Spiel- und Beschäftigungsmaterial
 - Bücher / Zeitschriften
 - sonst. Verbrauchsmaterial
- III. Personal- und Sachkosten für das Grundstück und Gebäude der Kita sowie für dessen Bewirtschaftung
 - technisches Personal (Haushandwerker)
 - technisches Personal (Reinigung)
 - Reinigung (Gebäude / Wäsche)
 - Schönheitsreparaturen / Wartung technischer Anlagen
 - Gartenpflege
- IV. Personal- und Sachkosten für die Verpflegung
 - technisches Personal (Küchenkraft)
 - Dienst- und Schutzkleidung (Küchenkraft)
 - Verpflegung
- V. Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen
 - Ersatz von Einrichtungsgegenständen
 - Anschaffung / Ersatzbeschaffung von Geräten
- VI. Sonstige Personal- und Sachkosten der Kita
 - Verwaltungskosten / org. Leitungsanteil
 - Bürobedarf
 - Post / Telefon
 - arbeitsmedizinische Betreuung
 - Fortbildung / Fachberatung / Dienstreise
 - sonst. Personalkosten/ Sachkosten (z.B. Zivi)
 - Schwerbehindertenabgabe
 - Beiträge Organisation
 - notwendige Versicherungen
 - Transportkosten / Fahrkarten
 - Sprachförderung

Betriebskostenbereich			0 bis 3 Jahre		3 Jahre bis Schuleintritt		Grundschulalter	
			bis 6h	über 6h	bis 6h	über 6h	bis 4h	über 4h
I.	Personalkosten des aufgrund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals	84 % der notwend. päd. PK(§16/2 KitaG))	4.455,85 €	5.569,62 €	2.399,18 €	2.998,79 €	1.559,51 €	2.079,34 €
E	Einnahme aus Elternbeiträgen ¹	Durchschnittsermittlung	665,24 €	831,52 €	358,19 €	447,71 €	232,83 €	310,44 €
	<i>Zwischensumme BKB I</i>	<i>Summe pro Kind im Jahr</i>	<i>5.121,09 €</i>	<i>6.401,14 €</i>	<i>2.757,37 €</i>	<i>3.446,50 €</i>	<i>1.792,34 €</i>	<i>2.389,78 €</i>
II.	Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit		13,18 €	13,18 €	13,18 €	13,18 €	13,18 €	13,18 €
III	Personal- und Sachkosten für das Grundstück und Gebäude der Kita sowie für dessen Bewirtschaftung	Objekte / Grundstücke (HHW, Reinigung, Instandhaltung, Gartenpflege, Reinigungsmittel)	486,52 €	486,52 €	486,52 €	486,52 €	486,52 €	486,52 €
		Objektbewirtschaftung (Miete, Medien)	ÜR *	ÜR *	ÜR *	ÜR *	ÜR *	ÜR *
IV.	Personal- und Sachkosten für die Verpflegung		374,01 €	374,01 €	374,01 €	374,01 €	374,01 €	374,01 €
V.	Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen		75,05 €	75,05 €	75,05 €	75,05 €	75,05 €	75,05 €
VI.	Sonstige Personal- und Sachkosten der Kita	Verwaltung, Fortbildung, Fachberatung, Kindschutz, Sprachförd. Versicherungen	253,40 €	253,40 €	253,40 €	253,40 €	253,40 €	253,40 €
	<i>Zwischensumme BKB II - VI</i>	<i>Summe pro Kind im Jahr</i>	<i>1.202,16 €</i>	<i>1.202,16 €</i>	<i>1.202,16 €</i>	<i>1.202,16 €</i>	<i>1.202,16 €</i>	<i>1.202,16 €</i>
Summe	Jährliche Pauschale pro Kind		6.323,25 €	7.603,30 €	3.959,53 €	4.648,66 €	2.994,50 €	3.591,94 €

* ÜR = Übergangsregelung

1 Hinweis: Die tatsächliche Einnahme wird jährlich nach der Meldung angepasst.

Ansatz Personalkostendurchschnittssätze lt. Haushaltsplanung Stadt Cottbus**1. Fall Überleitung aus BAT**

	Anteil	BAT/BMT	TVöD - Ü	PK 2009	EG-Mix
päd. Personal	25%	Vc	8	40.847,32 €	47.338,03 €
	62%	Vb	9	49.501,60 €	
	13%	IVb	9	49.501,60 €	

2. Fall Neueinstellung nach TVöD

	Anteil	TVöD	PK 2009	EG-Mix
päd. Personal	25%	8	35.392,59 €	35.685,09 €
	62%	8	35.392,59 €	
	13%	9	37.642,59 €	

3. durchschnittliche Personalkosten / VE (Mischung Fall 1 & Fall 2)

		Anteil	JahresPK	durchschnPK
EG-Mix päd. Personal	Überleitung BAT	80%	47.338,03 €	45.007,44 €
	Neueinstellung TVöD	20%	35.685,09 €	

Schritt 2: Ermittlung der Platzkosten gemäß Personalausstattung und Personalkosten

Bereich	Kinder/VE	VE/Kind	Ltg/Kind (1VE/32VE)	gesVE/Kind	päd. Ltg.+PK/ Platz
0-3 ü6h	7,00	0,14286	0,00446	0,14732	6.630,50 €
0-3 6h	8,75	0,11429	0,00357	0,11786	5.304,58 €
3-S ü6h	13,00	0,07692	0,00240	0,07932	3.569,99 €
3-S 6h	16,25	0,06154	0,00192	0,06346	2.856,17 €
Hort ü4h	18,75	0,05333	0,00167	0,05500	2.475,41 €
Hort 4h	25,00	0,04000	0,00125	0,04125	1.856,56 €
Zulage besonderer Förderbedarf				0,03000	1.350,22 €

Berechnung des pauschalen Zuschusses je Platz für pädagogische Leitungs- und Personalkosten 2009

Anteil 1: Anteil an pädagogischen Personalkosten nach § 16 (2) KitaG

Bereich	84%
0-3 ü6h	5.569,62 €
0-3 6h	4.455,85 €
3-S ü6h	2.998,79 €
3-S 6h	2.399,18 €
Hort ü4h	2.079,34 €
Hort 4h	1.559,51 €
Zulage besonderer Förderbedarf	1.134,18 €

Anteil 2: Pauschaler Zuschuss aus Einnahmen Elternbeiträge

1. Ausgangsgrößen

Ansatz Summe Elternbeitragseinnahmen 2009 2.100.000 €

Ansatz belegte Plätze:

Bereich	Ansatz belegte Plätze 2009
0-3 ü6h	592
0-3 6h	241
3-S ü6h	1640
3-S 6h	844
Hort ü4h	446
Hort 4h	1170

2. Verteilung des durchschnittlichen Elterbeitrags gemäß Personalaufwand und angesetzter Anzahl belegter Plätze

Bereich	gesVE/Kind	Ansatz belegte Plätze 2009	Verteilter EB je Platz 2009
0-3 ü6h	0,14732	592	831,52 €
0-3 6h	0,11786	241	665,24 €
3-S ü6h	0,07932	1640	447,71 €
3-S 6h	0,06346	844	358,19 €
Hort ü4h	0,05500	446	310,44 €
Hort 4h	0,04125	1170	232,83 €

Zusammenstellung des pauschalen Zuschusses je Platz für pädagogische Leitungs- und Personalkosten 2009

Bereich	Zuschuss §16 (2) KitaG	Verteilter EB je Platz 2009	PlatzPausch päd. Ltg.+ PK
0-3 ü6h	5.569,62 €	831,52 €	6.401,14 €
0-3 6h	4.455,85 €	665,24 €	5.121,09 €
3-S ü6h	2.998,79 €	447,71 €	3.446,50 €
3-S 6h	2.399,18 €	358,19 €	2.757,37 €
Hort ü4h	2.079,34 €	310,44 €	2.389,78 €
Hort 4h	1.559,51 €	232,83 €	1.792,34 €
Zulage besonderer Förderbedarf	1.134,18 €		1.134,18 €

aufnehmende Gemeinde

Datum:

(Stempel der Einrichtung)

KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG

Für Kinder, die eine Tagesbetreuung in Cottbus in Anspruch nehmen wollen und einen gültigen Rechtsanspruch aus Ihrer Gemeinde haben, ist nachfolgende Erklärung auszufüllen.

Kind:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift des Kindes

Folgender Betreuungsumfang wird festgestellt: _____ h/ täglich

Befristet bis: _____

Krippe

Kindergarten

Hort

☐
☐
☐

BITTE DEN RECHTSANSPRUCH ANFÜGEN

Die Kosten für die Erbringung der o.g. Leistung betragen in der Stadt Cottbus

Krippe bis 6h	524,00 €
Krippe über 6h	617,00 €

Kindergarten bis 6h	352,00 €
Kindergarten über 6h	402,00 €

Hort bis 4h	282,00 €
Hort über 4h	326,00 €

Gemäß § 16 (5) KitaG Bbg. ist die Wohnortgemeinde verpflichtet, die entsprechenden Kostensätze bei Zustandekommen des Betreuungsvertrages zu übernehmen.

Ort/ Datum

Unterschrift und Stempel der Wohnortgemeinde